

## **BGer 8C\_35/2024 vom 12. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_35\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_35_2024)

FR: TF 8C\_35/2024 du 12 mars 2024

IT: TF 8C\_35/2024 del 12 marzo 2024

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_35/2024

Urteil vom 12. März 2024

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialdienst Region Trachselwald Beratungsstelle Huttwil,

Bahnhofstrasse 6, 4950 Huttwil,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil

des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 8. Dezember 2023 (200 23 310 SH).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 19. Januar 2024 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Dezember 2023,

in die Verfügung vom 14. Februar 2024, mit welcher A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 26. Februar 2024 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass gemäss Art. 44 Abs. 2 BGG Verfügungen spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gelten,

dass daran ein der Post CH AG erteilter Rückbehaltungsauftrag nichts zu ändern vermag, da die Prozessparteien der Pflicht unterliegen, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und unter anderem dafür zu sorgen, dass behördliche Akten, die das Verfahren betreffen, auch tatsächlich zugestellt werden können; ein Rückbehaltungsauftrag stellt keine genügende Massnahme in diesem Sinne dar ( BGE 141 II 429 E. 3.1; Urteil 9C\_616/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.2.2; je mit Hinweisen),

dass demnach sämtliche verfahrensleitenden Verfügungen, so auch jene vom 14. Februar 2024, als rechtsgenügend zugestellt gelten, Letztere überdies zusätzlich mit A-Post vom 16. Februar 2024 unter Hinweis auf die bereits erfolgte Zustellung (nochmals) dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt wurde,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Regierungsstatthalteramt Verwaltungskreis Emmental schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. März 2024

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.